

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

5 (12.4.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April.

1910.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die Diöcesansynoden des Jahres 1909 betr.

Bekanntmachung.

Die Diöcesansynoden des Jahres 1909 betr.

Die Reihe der Synoden des vergangenen Jahres wurde am 9. Juni von Karlsruhe-Stadt eröffnet und am 3. November von Sinsheim geschlossen. Mit einer einzigen Ausnahme konnten die Berichte einen friedlichen und würdigen Verlauf mitteilen. Aber auch wo seit langer Zeit zum erstenmal eine erregtere Stimmung sich geltend machte, ist man bald wieder zur Erkenntnis gekommen, daß aufbauende Arbeit nur getan werden kann, wenn man sich gegenseitig zu verstehen und vorurteilsfrei zu würdigen sucht.

Vereinzelt wurden die Synoden mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet, ein nachahmenswertes Beispiel, um den Gemeinden die Bedeutung dieser Tagungen zum Bewußtsein zu bringen.

Fast durchweg waren die Berichte auf einen höheren Ton gestimmt durch die Erinnerung an das Calvin-Jubiläum von 1909 oder an Bedenkstage und Feiern allgemeiner oder mehr örtlicher Natur. Vor allem hat neben Calvins geistig-gewaltiger Persönlichkeit Wichern gestanden mit seinem glühenden Eifer und seiner brennenden Liebe.

Auch persönlich warme Töne wurden da und dort angeschlagen, sei's daß es ein Abschiednehmen galt, wo infolge der neuen Diöcesaneinteilung eine oder mehrere Gemeinden aus dem bisherigen Verband ausschieden oder Diöcesen nach fast hundertjähriger Zusammengehörigkeit sich teilten, sei's daß man einzelner Persönlichkeiten gedachte, die in den Ruhestand getreten oder aus dem Leben geschieden waren. Insbesondere war der erkrankte und inzwischen am 12. März heimgegangene Prälat a. D. D. Dehler Gegenstand solcher warmen Teilnahme, und begreiflicherweise haben

auch Synoden, die erst im Spätjahr gehalten wurden, der schmerzlichen Verluste gedacht, welche die theologische Fakultät Heidelberg durch den Tod der Professoren Mery und Bassermann erlitten hat.

Den bedeutsamsten Teil der Verhandlungen nahm naturgemäß die Besprechung des vom Oberkirchenrat gegebenen Themas ein: „Die Aufgaben der Gemeinde und ihrer Organe im Kampf gegen die Trunksucht“, auf das wir zurückkommen werden. Daneben hatte aber etwa die Hälfte der Synoden noch andere Fragen behandelt, welche innere Angelegenheiten der Diocese oder kirchliche Vereine oder Dinge von allgemeinerem Interesse betrafen. Es sind gründliche Arbeiten darunter, die schätzenswerte Anregungen bieten, so über Unterbringung von Pflegekindern (Neckargemünd), Christenlehre (Rheinbischofsheim), Sonntagsfeier und Jugendfürsorge (Pforzheim), Friedhofspflege (Emmendingen und Wertheim), Beerdigungen in Landgemeinden (Oberheidelberg). Eine Arbeit über kirchliche Gebäude (Sinsheim) gibt wertvolle Mitteilungen über alte Baudenkmäler. Auffällig erscheint, daß die Generalsynode, welche vom 11. Juni bis 3. Juli getagt hatte, nur verhältnismäßig wenig zur Sprache kam. Zwei Synoden hatten kurz vor oder während der Generalsynode stattgefunden, die anderen alle nach ihrem Schluß. Aber die meisten der letzteren begnügten sich mit einem Hinweis auf den Gang der Verhandlungen und bloß vereinzelt wurde zu den Beschlüssen Stellung genommen. Die Generalsynode hatte freilich auch wenig fertige Ergebnisse gebracht, vielmehr den Oberkirchenrat vor eine Reihe von Aufgaben gestellt, deren Lösung sich noch nicht übersehen läßt.

Zum Schlusse dieser Vorbemerkungen seien noch zwei Mängel erwähnt, die immer wieder zutage treten und fast in jedem Bescheid erwähnt werden müssen. Der eine betrifft die Protokollführung. Sie läßt auch diesmal sehr zu wünschen übrig. Wenn da berichtet wird, es habe der oder jener „seinen Antrag begründet“ oder das „Mißverständnis aufgeklärt“ oder einen „Einwurf widerlegt“, es wird aber nicht gesagt, was geredet worden ist zur Begründung oder Aufklärung oder Widerlegung, so ist es ja unmöglich ein klares Bild zu bekommen. Nur geübtere Geistliche sollten zum Schriftführeramte berufen werden.

Der andere Punkt betrifft die Einzelberichterstattung. Wie viel Klagen wurden auch diesmal wieder laut über die Mangelhaftigkeit dieser Berichte oder ihr völliges Fehlen! Wenn in einer Diocese von 16 Gemeinden bloß 4 zu den statistischen Tabellen überhaupt noch einen Beibericht geliefert hatten, so kann dies nur ernstlich beanstandet werden. Es ist ja nicht möglich ein anschauliches Bild von den Zuständen der Diocese zu geben, wenn dem Berichterstatter das erforderliche Material nicht geliefert wird. Auch reicht es nicht aus bloß mitzuteilen, daß „die Verhältnisse sich nicht geändert haben.“ Und wenn gar Zahlenangaben für die

Statistik unzuverlässig sind, wie dies bei Spalte 13 a und b der Tabelle ein Bericht beklagt, so wird die ganze Arbeit wertlos und führt zu falschen Schlüssen. Wir mahnen in dieser Richtung zu gewissenhafterer Pünktlichkeit. Die Dekane aber sollten ungenügende Einzelberichte stets zur Bervollständigung zurückgeben.

Wenden wir uns nun zunächst zu den Beschlüssen der

I. Generalsynode.

1. Auf dem Gebiet der **Kirchenverfassung** standen insbesondere folgende Anträge und Vorlagen zur Erörterung:

Der Verein für Frauenstimmrecht hatte um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen zu der kirchlichen Gemeindevertretung gebeten. Die Synode hielt diese Verleihung „für erwägenswert“ und übergab „die Eingabe dem Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit“ (Verhandlungen S. 36 ff.).

Von der Kirchenregierung waren vorgelegt die Gesekentwürfe über Änderung der Diöcesanverhältnisse von Mannheim und Heidelberg sowie über weitere Änderungen der Diöcesaneinteilung (Verhandlungen S. 26 ff., 220 ff., Beilagen II u. III). Die bezüglichlichen Vorschläge waren auf den Diöcesansynoden der vorhergehenden Jahre Gegenstand eingehender Beratung gewesen. Das Ergebnis ist niedergelegt in den beiden kirchlichen Gesetzen vom 5. Juli 1909 (K.G. u. B.Bl. S. 114) und vom 5. August 1909 (K.G. u. B.Bl. S. 138). Neben unwesentlichen Verschiebungen in der Diöcesanzugehörigkeit einzelner Gemeinden handelt es sich namentlich um Neugestaltung der Diöcesanverhältnisse der größeren Städte. Der bisherige Diöcesanverband Mannheim-Heidelberg wurde getrennt und zwei besondere Diöcesen Mannheim und Heidelberg gebildet, die bisherige Diöcese Pforzheim geteilt in zwei Diöcesen Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land sowie eine eigene Diöcese Baden errichtet. Die Zahl der Abgeordneten zur Generalsynode und der Wahlbezirke soll jedoch durch diese Änderungen und Neubildungen nicht berührt werden. Mannheim und Heidelberg bildeten schon bisher eigene Wahlbezirke, Pforzheim-Stadt und -Land werden auch künftig zusammen nur einen geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode zu wählen haben. Die Diöcese Baden bleibt für die Wahl zur Generalsynode wie bisher mit Karlsruhe-Stadt verbunden.

Da hiernach eine Vermehrung der Wahlbezirke nicht in Frage stand, konnte der für eine Neueinteilung der Wahlbezirke der geistlichen Abgeordneten der Synode vorgelegte Gesekentwurf (Beilage IV der Verhandlungen) als gegenstandslos zurückgezogen werden (Verhandlungen S. 235).

Einen breiten Raum nahmen auch diesmal wieder die Erörterungen zu § 61 der Kirchenverfassung ein, ob die Wahl der Wahlmänner durch die Kirchenältesten oder durch die Kirchengemeindeversammlung geschehen solle (Verhandlungen S. 60 ff.). Der in letzterem Sinne von der kirchlich-liberalen Vereinigung gestellte Antrag wurde zwar mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen, allein zu einer Verfassungsänderung würde nach § 76 der Kirchenverfassung eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sein. Die Abstimmung bedeutet demnach nur den Wunsch, daß der nächsten Generalsynode ein entsprechender Besetzungswurf möchte vorgelegt werden. Ob dies möglich erscheint, bleibt vorerst dahingestellt.

Ein weiterer zu § 61 der Kirchenverfassung von der kirchlich-liberalen Vereinigung gestellter Antrag ging auf Vermehrung der Zahl der weltlichen Abgeordneten, da die Vertretung einiger Wahlbezirke bei weitem nicht mehr ihrer stark gewachsenen Bevölkerungsziffer und auch nicht den Bestimmungen des Landeskirchensteuergesetzes entspreche. Dieser Antrag wurde mit Rücksicht auf eine allmählich in Aussicht zu nehmende umfassendere Revision der Verfassung zurückgezogen (Verhandlungen S. 298 ff.).

Von dem Verfassungsausschuß wurde zu § 66 der Kirchenverfassung der Antrag gestellt, der Oberkirchenrat möge unter der Voraussetzung, daß die finanziellen Verhältnisse es gestatten, der nächsten Generalsynode einen Besetzungswurf vorlegen, nach welchem die Generalsynode auf sechs Jahre gewählt bzw. ernannt werde, aber alle drei Jahre zusammentrete. Er wurde mit 28 gegen 28 Stimmen abgelehnt (Verhandlungen S. 290 ff.).

Die Anträge des Pfarrvereins zu § 97 und 97a der Kirchenverfassung auf alternierende Besetzung der Pfarreien oder aber auf Erhöhung der Zahl der nach § 97a der Kirchenverfassung zu besetzenden Pfarreien auf zehn bzw. sieben wurden mit großer Mehrheit abgelehnt (Verhandlungen S. 274 ff.).

Ein während der Synode von dem Oberkirchenrat vorgelegter Besetzungswurf über Abänderung des § 12 der Wahlordnung, welcher eine mit der staatlichen Gesetzgebung übereinstimmende Behandlung der ungültigen und insbesondere der leeren Stimmzettel bezweckt, wurde einstimmig angenommen (Verhandlungen S. 55 ff., 271 ff. u. Beil. XII.; Kirchl. Ges. vom 14. Sept. 1909, K.G. u. B.Bl. S. 146).

2. Die bedeutendste Sitzung der Synode war zweifellos die sechste, welche sich mit einer Neubearbeitung der **Agende** und der Verwendung des **Apostolikums** bei Taufe und Konfirmation beschäftigte.

Zwei Anträge waren seitens der Kommission für Kultus und Unterricht gestellt. Der eine, mit dem die Petitionen der kirchlich-liberalen und kirchlich-positiven Vereinigung sich deckten und der einstimmige Annahme fand, lautete: „Die General-

Synode spricht dem Oberkirchenrat den Wunsch aus, es möge unsere Agende einer Revision in der Weise unterzogen werden, daß sie in ihrem Inhalt nach den jetzt vorhandenen kultischen Bedürfnissen erweitert und ergänzt und in ihrer Form dem liturgischen Geschmack und Takt unserer Zeit entsprechend überarbeitet wird." Der andere spricht dabei insbesondere den Wunsch aus, „es möge unbeschadet des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche für Taufe und Konfirmation neben dem bekennenden und referierenden auch ein Parallelformular geschaffen werden, das das Apostolikum nicht enthält." Nach 5¹/₂stündigem Redekampf wurde auch dieser zweite Antrag mit 30 gegen 24 Stimmen angenommen.

Es ist somit dem Oberkirchenrat zur Aufgabe gemacht, anlässlich einer Neubearbeitung der Agende die Frage zu prüfen, ob dem Mehrheitsbeschluß entsprochen werden könne und solle oder nicht. Daß dies mit Gründlichkeit und Hingebung geschehen werde, wurde für selbstverständlich erklärt. Verschiedene Diöcesansynoden haben die Beunruhigung lebhaft beklagt, die durch diesen Beschluß herbeigeführt wurde, und eine (Wozberg) hat einmütig den Antrag gestellt: „Hohe Behörde wird gebeten, dem Beschlusse der Generalsynode betr. das Apostolikum nicht nachzugeben." Allen diesen Äußerungen gegenüber verweisen wir auf die Erklärungen, die der Präsident des Oberkirchenrats in dieser Sache abgegeben hat (Verhandlungen S. 214 ff. u. 374 ff.), sie finden darin zunächst ihre Erledigung.

Hatte die Agendenfrage tiefgreifende Gegensätze zutage treten lassen, so fand ein das **Besangbuch** betreffender Antrag um so weniger Meinungsverschiedenheit. So weit er die Herausgabe einer Sammlung von geistlichen Volks- und Kinderliedern als Anhang zum Gesang- und Choralbuch betraf, nahm man nur von der in der Kommissionsberatung abgegebenen Erklärung des Oberkirchenratspräsidenten Kenntnis, daß der in der Generalsynode 1904 gefaßte diesbezügliche Beschluß (s. Anlage I B 3 S. 10 zu den Verhandlungen der Generalsynode von 1909) seiner Erfüllung ganz nahe sei. — Bei der endgültigen Herstellung des Anhangs haben sich nun allerdings noch mancherlei erhebliche Schwierigkeiten ergeben, so daß die Herausgabe des erweiterten Gesangbuchs vor Ende dieses Jahres kaum erfolgen dürfte. Wegen des Gebrauchs werden seinerzeit besondere Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Bezüglich des zweiten und dritten Punktes des Gesangbuchsantrags, „daß eine künstlerisch ausgestattete Ausgabe unseres Gesangbuchs nach dem Vorbild einiger neuerer Gesangbücher hergestellt werde, die vorläufig

neben die vorhandene Ausgabe tritt, aber von vornherein dazu bestimmt ist, diese mit der Zeit zu ersetzen," und „zu erwägen, ob nicht die künftig neu erscheinenden kirchlichen Bücher in eigenen Verlag der Kirche genommen werden sollten," konnte auf Grund eingehender Prüfung wegen der sich entgegstellenden technischen und finanziellen Schwierigkeiten eine Entscheidung noch nicht getroffen werden. Die Oberkirchenbehörde wird die Fragen im Auge behalten. Vorerst aber müssen für absehbare Zeit die weiteren Auflagen der kirchlichen Bücher noch bei dem alten Verlag und in der bisherigen Ausstattung erscheinen.

Wie schon die Generalsynode von 1904 beschäftigte sich auch die diesmalige wieder mit der Benützung des **Einzelkelchs** bei Abendmahlsfeiern und gelangte in ihrer Mehrheit zu dem Beschluß, „es möge denjenigen Gemeinden, in welchen das Bedürfnis zutage tritt und die bei der Oberkirchenbehörde darum einkommen, gestattet werden, neben den Abendmahlsfeiern mit Gesamtkelch versuchsweise auch solche mit Einzelkelch einzuführen.“ Die Eisenacher Kirchenkonferenz hat im Juni 1905 zu dieser Angelegenheit Stellung genommen durch folgende Resolution: „Die Konferenz empfiehlt den Kirchenregierungen, die Gemeinsitte des Gesamtkelchs im heiligen Abendmahl in ihren Gebieten aufrechtzuerhalten und jeder willkürlichen Einführung des Einzelkelchs entgegenzutreten, falls aber das Verlangen nach Bestattung desselben auf kirchenordnungsmäßigem Wege bei ihnen vorgebracht würde, etwaige Ausnahmen nur dann zuzulassen, wenn der gestellte Antrag den Sinn und die Würde des Sakraments unzweifelhaft wahrt und zum Ausdruck bringt (K. G. u. B. Bl. 1906 S. 33 f.). Nach diesem Maßstab soll auch in unserer Landeskirche verfahren werden.“

Anträge auf **Einführung eines gemeinsamen Totengedenktags** und **Verlegung des Ernte- und Dankfestes** haben weder bei der Synode noch beim Oberkirchenrat den nötigen Anklang gefunden und wurden entsprechend dem Kommissionsantrag abgelehnt (Verhandlungen S. 86 ff.). Bezüglich des Totengedenktags wurde indes „die Verwirklichung eines etwaigen Bedürfnisses den einzelnen Gemeinden nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen.“

Eine erfreuliche Förderung des gottesdienstlichen Lebens ist zu erhoffen von den **Orgelkursen**, die auf Grund der Anregungen der Generalsynode von 1904 in die Wege geleitet worden waren und deren erster mit 11 Teilnehmern im vergangenen Jahr unter der Oberleitung des Generalmusikdirektors Professor Dr. Wolfrum stattfand. Um für die Teilnehmer größere Beihilfen zu ermöglichen, beschloß die Synode, daß über die im Voranschlag vorgesehene Summe

hinaus bis zu 2500 *M* im Jahr eines in das andere gerechnet verwendet werden können (Verhandlungen S. 255 ff.). Es sind diese Orgelkurse naturgemäß für schon im Spiel geförderte Organisten bestimmt, daher ist es ausgeschlossen, daß der Wunsch der Diocese Schoppsheim, es möchten „auch solche, die Organisten werden wollen, zugelassen werden“, erfüllt werden kann.

3. Für den **Religionsunterricht** waren vom Oberkirchenrat die Entwürfe dreier Lehrbücher vorgelegt (s. Anlage VI der Verhandlungen). Der erste, die Kurze Geschichte der christlichen Religion, welche nach dem Generalsynodalbeschuß von 1904 durch Pfarrer Rapp in Karlsruhe im Anschluß an das bisherige Holtzmannsche Büchlein bearbeitet worden war, fand allgemeine Billigung, nur wurde eine nochmalige gründliche Durchsicht hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit und geschichtlichen Genauigkeit, der Angemessenheit und Korrektheit des sprachlichen Ausdrucks und der Auswahl der besternten und nicht besternten Abschnitte gefordert. Dieser Auftrag, welcher eine ziemlich große Zahl von Veränderungen und Umgestaltungen bedingte, ist nun ausgeführt. Die Herausgabe des Büchleins steht bevor, und sein Gebrauch wird erweisen, inwieweit es seinem Zweck entspricht.

Die zweite Vorlage: Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden, wurde von der Mehrheit der Synode abgelehnt, weil sie ein Bedürfnis nach Schaffung eines besonderen für die 3 ersten Jahrgänge bestimmten Lehrbüchleins der Biblischen Geschichte nicht glaubte anerkennen zu können. Dagegen erneuerte sie das Verlangen, daß die bisherige Biblische Geschichte, die unleugbare Mängel aufweise, einer Überarbeitung unterzogen werde, bei der die Fassung der Biblischen Geschichte im sog. Einheitsbuch tunlichst zu berücksichtigen sei. Ob und wann dies geschehen kann, müssen wir einstweilen auf sich beruhen lassen.

Neben der dritten Vorlage, dem Katechismus-Entwurf, waren noch vier andere Bearbeitungen dem Ausschuß für Kultus und Unterricht unterbreitet worden: die Bearbeitung des lutherischen Katechismus durch die Evang. Konferenz, die Überarbeitung der oberkirchenrätlichen Vorlage seitens der Kirchlich-liberalen Vereinigung, der Entwurf des Pfarrers a. D. Spengler und derjenige des Pfarrers Siebert. — Keiner dieser Vorschläge fand den nötigen Anklang von beiden Seiten. Dagegen einigte man sich zuletzt auf folgenden Beschluß: „Der der Synode vom Oberkirchenrat vorgelegte Katechismusentwurf soll in materieller und formeller Hinsicht nach folgenden Gesichtspunkten eine nochmalige Überarbeitung erfahren: a. in materieller Hinsicht: im Sinne biblischer Vertiefung und nach den Grundsätzen pädagogischer Konzentration (Vgl. Verhandlungen der Generalsynode von 1904 S. 208|9); b. in formeller Hinsicht: die

zum Memorieren bestimmten Sätze im Sinne der kindlichen Faßlichkeit, Kürze und religiösen Wärme. Hierzu werden als wertvolle Vorarbeiten der Katechismusedntwurf der Kirchlich-liberalen Vereinigung und der Evang. Konferenz sowie der Entwurf des Pfarrers Spengler überwiesen. c. Die Generalsynode setzt zu diesem Behufe eine Kommission von sieben Mitgliedern nieder.

Diese Kommission hat alsbald nach der Synode unter Anwohnung eines Mitglieds der Kirchenbehörde ihre Arbeit aufgenommen und gedenkt sie, wie verlautet, in Bälde abzuschließen.

4. Hinsichtlich des **kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens** kamen eine beträchtliche Anzahl von Fragen zur Sprache, ohne daß bestimmte Beschlüsse gefaßt worden sind. Herausgehoben sei nur, daß den Sittlichkeitsvereinen in ihrer oft schweren Arbeit die Synode einstimmig den herzlichen Dank und die freudige Zustimmung aussprach.

5. Ein bedeutungsvoller Beschluß betrifft das **finanzielle Gebiet**. Infolge der Erhöhung der Landeskirchensteuer konnte die Generalsynode eine namhafte Besserstellung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen beschließen und damit die viel erörterte Befoldungsfrage glücklich für absehbare Zeit zum Abschluß bringen. Wir freuen uns dessen und insbesondere der warmen Anerkennung, die bei diesem Anlaß wieder unseren Pfarrern und Pfarrhäusern von den weltlichen Vertretern gezollt wurde, sowie der Einmütigkeit, mit der diese die neue Belastung beschlossen haben. Es wird, des sind wir sicher, dies den Geistlichen ein Sporn sein, den ihnen anvertrauten Gemeinden fernerhin um so freudiger mit aller Treue zu dienen.

Wenn Konstanz einen Monat später den Beschluß faßte: „Der Oberkirchenrat möge dahin streben, daß die Pastorationsgeistlichen und die auf Diasporastellen befindlichen Pfarrverwalter bis zum Mindestgehalt der ständigen Pfarrer aufrücken, und zwar jetzt schon, nicht erst von der nächsten Generalsynode an“, so bedeutet das eine offenbare Unmöglichkeit. Der Antrag hätte von vornherein als unzulässig bezeichnet werden sollen.

II. Sonstiges.

Aus den Berichten über die Verhandlungen der Diöcesansynoden ist außer dem bereits im Zusammenhang mit I Erwähnten noch folgendes hervorzuheben.

Von neuerbauten **Gotteshäusern** ist an erster Stelle zu nennen der von dem verewigten Großherzog Friedrich I. gestiftete Betsaal in Baden-West, dessen Einweihung am 28. September 1908 sich zugleich zu einem Gedächtnisgottesdienst für den heimgegangenen Fürsten gestaltete. Außerdem wurden die Kirchen von

Biesingen, Endingen, Herbolzheim, Reichenbuch, Rohrbach b. H., Rüppurr und Engen durch feierliche Einweihung dem Gebrauch übergeben.

Kirchen-Umbauten und Erneuerungen werden berichtet aus Singen b. D., Grünwettersbach, Nimburg, Wagenstadt, Babstadt, Adelsheim und Ittersbach, hier anlässlich des 100jährigen Jubiläums der Gemeinde.

Die Errichtung von **Gemeindehäusern**, die zumteil auch gottesdienstlichen Zwecken dienen, nimmt erfreulichen Fortgang.

Allerdings ist der **Gottesdienstbesuch**, wie auch die diesmalige Statistik zeigt, immer noch in dem schon öfters betonten langsamen aber stetigen Rückgang begriffen, und nur zwei Diöcesen (Neckarbischofsheim und Rheinbischofsheim) wissen von einem Stillstand oder einer kleinen Steigerung zu reden; eine einzige Gemeinde (Reichenbuch) rühmt den ganz gewaltigen Aufschwung (93% Besucher) seit der Erbauung ihres Kirchleins, was aber am Gesamteindruck nichts ändert. Überall besinnt man sich auf die Gründe des Rückgangs. Neues wurde dabei nicht gefunden, es ist vielmehr die alte Klage über die Vergnügungssucht der Jugend, über die Häufung der Vereinsfestlichkeiten nebst anderem, und vor allem haben die an Bahnstationen und in der Nähe der großen Städte gelegenen Orte zu leiden. Wenn einzelne Geistliche versuchen, ihren Gottesdiensten bei besonderen Anlässen einen anziehenden Schmuck zu verleihen, wenn man einen Frühlingsgottesdienst oder einen Erntefestzug zum Gotteshaus einführt, so ist das ja gewiß erfreulich und wird auch nicht ohne Wirkung bleiben. Aber eine Überwindung des Schadens kann doch nur von treuer, hingebender, aus ernster Vertiefung in das Gotteswort herausgewachsener Verkündigung erwartet werden.

In diesem Zusammenhang sei noch ein Wort über die **Statistik** gesagt. Wenn in einzelnen Synoden die bestehende Übung der Kirchgängerzählung wieder beanstandet und manches ungünstige Resultat auf die ungeeignete Zählzeit geschoben wurde, so verweisen wir auf das in dieser Beziehung im Diöcesanbescheid von 1887 S. 61 am Schluß Bemerkte, das in vollem Umfang auch heute noch gilt. Eine Anregung wurde von der Synode Lahr schon im Jahr 1907 dahin gegeben, es möge in Spalte 9 der kirchlichen statistischen Nachweisungen „Kirchgänger“ „die Zählung des verflossenen Kalenderjahrs maßgebend sein.“ Die letztjährige Synode Karlsruhe-Stadt wirft die gleiche Frage auf bezüglich Spalte 6 „Konfirmationen“ und betont: „Die Beschränkung aufs Kalenderjahr ermögliche eine frühere Ansetzung der Synode und bedeute eine Vereinfachung der Übersicht über die kirchlichen Ereignisse.“ Der dort gefaßte einstimmige Beschluß: „Die Mitglieder der Generalsynode 1909 werden ersucht, den Evang. Oberkirchenrat um eine allgemeine Regelung des Berichts zu bitten,“ ist aus uns unbekanntem Gründen

nicht ausgeführt worden. Aber wir nehmen hier Anlaß zu erklären, daß es bis auf weiteres bei der bisherigen Ordnung zu verbleiben hat: „Alles, was ein Kalenderjahr umfaßt, also mit dem 31. Dezember seinen Abschluß findet, ist aus dem Vorjahr zu nehmen, dagegen Kirchgänger und Konfirmanden (Spalte 9 u. 6) aus dem laufenden.“ Personalveränderungen und bedeutsame Ereignisse sollen bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung Erwähnung finden.

Auf eine in Karlsruhe-Stadt ausgesprochene Klage hin machen wir auch wieder aufmerksam auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 1. September 1897 § 16 Anmerkung 10 und Muster IV 1, 2 und 3 (R. G. u. V. Bl. 1897 S. 123 ff.). Eine genaue Statistik ist nur möglich, wenn die bestehenden Vorschriften nach dieser Richtung gewissenhaft beachtet werden.

Soweit von **Wochengottesdiensten** die Rede ist, wird ein erfreuliches Wachstum überall da festgestellt, wo eine Abendstunde dafür gewählt wurde.

Den **Jugend- und Kindergottesdiensten** wird nach den Berichten immer mehr Verständnis entgegengebracht, wenn auch besonders in den Landdiöcesen erst verhältnismäßig wenige Gemeinden solche eingerichtet haben. So besitzen z. B. in den Diöcesen Borberg, Ladenburg-Weinheim, Mosbach und Müllheim nur je 1 Gemeinde kirchlichen Kindergottesdienst, in Bretten, Durlach, Emmendingen, Lahr nur je 2 Gemeinden, in Adelsheim, Eppingen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Rheinbischofsheim, Sinsheim nur je 3. In der Hauptsache liegt diese Seite der gottesdienstlichen Fürsorge für die Jugend noch in der Hand der Gemeinschaften. Wir können den Geistlichen nur aufs neue dringend empfehlen, überall da, wo es sich machen läßt und wo bestehende Laien-Sonntagsschulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder wo diese leicht in die kirchliche Ordnung übergeführt werden können, Kindergottesdienste einzurichten.

Die Verhandlungen über die **Christenlehre** nehmen diesmal wieder einen breiteren Raum ein. Neues konnte allerdings nicht geboten werden. Fast allenthalben wird sie als Schmerzenskind bezeichnet. Als Mittel zur Besserung wurde unter anderm die Verlegung auf den Vormittag vorgeschlagen. So allgemein genommen ist dies unstatthaft. Der Nachmittagsgottesdienst darf doch den Gemeinden nicht entzogen werden. Wenn einzelne Gemeinden diese Verlegung — wie sie z. B. in Städten gewährt ist, weil hier ohnehin regelmäßige Predigtgottesdienste nachmittags oder abends stattfinden — bewerkstelligt haben ohne besondere dringende Veranlassung und ohne Genehmigung, so ist das eine Willkürlichkeit, die wir beanstanden müssen. — Von den vorgeschlagenen Zwangsmitteln: Nennung der Säumigen im Predigtgottesdienst, Ausschließung vom Patenamnt bis zum zwanzigsten

Jahr, ist wenig zu erhoffen, „Anrufung der Staatshilfe“ aber, wie anderswo gefordert wird, geradezu ausgeschlossen. Treue Arbeit der Geistlichen, wozu die Bescheide von 1907 (S. 57 f.) und 1908 (S. 34 ff.) mahnten, und regelmäßige Teilnahme der Kirchenältesten wird immer noch das wirksamste Mittel zur Besserung sein. Die Fortbildungsschule am Sonntag wird nur in 3 Gemeinden noch als Hindernis bezeichnet. — Die Ungleichheit der zum Besuch verpflichteten Jahrgänge innerhalb derselben Diözese wird vielfach beklagt. Es mag allerdings für den Beizug des 3. oder 4. Jahrgangs in einer Gemeinde erschwerend sein, wenn in der Nachbargemeinde nur 2 Jahrgänge pflichtig sind. Gleichwohl können wir die da und dort vorhandene Neigung, die Verpflichtungszeit herabzusetzen, nicht billigen. Jedes Nachgeben nach dieser Richtung wird zu weiteren derartigen Forderungen führen. Im übrigen bringen wir einem Wunsche Neckargemünds entsprechend die Verordnung vom 19. Aug. 1890 (R. G. u. B. Bl. S. 96) wieder in Erinnerung.

Wie beim Kirchenbesuch so ist auch hinsichtlich der Teilnahme am **Heiligen Abendmahl** ein langsamer stetiger Rückgang zu verzeichnen mit vereinzelt Ausnahmen. Es wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht häufiger gebotene Gelegenheit und vor allem Einführung von Abendfeiern Besserung schaffen könnte.

Wenn in Oberheidelberg für die großen Abendmahlsfeiern der Karwoche die Stellung eines Hilfsgeistlichen durch die Oberkirchenbehörde gefordert wurde, so ist das — abgesehen von sonstigen unüberwindlichen Schwierigkeiten — ein Beweis für dieselbe Unkenntnis über unsern Bestand an Pfarrkandidaten, wie sie auch in der Generalsynode zum Wort kam (Verhandlungen S. 140 f.). Was der Oberkirchenratspräsident dort vorausgesagt hat, ist längst und in empfindlichstem Maße eingetroffen: es können zur Zeit kaum die allerdringendsten Bedürfnisse befriedigt werden und es ist nicht abzusehen, wann dieser Notstand sich wieder heben wird.

Aus Emmendingen, Ladenburg-Weinheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Schopfheim kommen zum Teil bewegliche Klagen über die Abschaffung des „**Leichensingens**.“ Um die in den Landgemeinden hochgeschätzte Sitte zu erhalten, hat man da und dort aus den christenlehrpflichtigen Mädchen Gesangschöre gebildet, ein Weg, der unter den derzeitigen Verhältnissen wohl die beste Lösung der Frage bietet.

Die Schwierigkeiten, die aus dem erweiterten Lehrplan der Volksschule für den **Konfirmandenunterricht** erwachsen, haben einem erträglichen Zustand Platz gemacht. Das Bedürfnis nach Unabhängigkeit von den Schulräumen, die meist nur Mittwoch und Samstag nachmittags zur Verfügung stehen, weckt indes begreiflicherweise den Wunsch nach Konfirmandensälen in erhöhtem Grad. Beiträge aus allgemeinen Kirchenmitteln, wie das ein einstimmig angenommener Antrag von

Neckargemünd fordert, können hiefür jedoch nicht gewährt werden. — Einen Eröffnungsgottesdienst für den Konfirmandenunterricht haben Bogberg, Eppingen, Karlsruhe-Land und Wertheim in ihren sämtlichen Gemeinden eingeführt. Adelsheim dagegen kann nur 2, Hornberg nur 3 Gemeinden anführen, in der Diöcese Konstanz ist noch gar keine, die diese Einrichtung getroffen hat. Wir hoffen, daß das Beispiel der vier erstgenannten Diöcesen bald mehr Nachfolge findet. — In einigen Gemeinden der Diöcese Bogberg ist, wie der dortige Bericht sagt, schon seit Jahren ein durch zwei Winter hindurchgehender Konfirmationsunterricht eingeführt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn einzelne Kinder unter besonderen Verhältnissen ein zweites Jahr beigezogen werden. Aber eine regelmäßige Durchführung eines zwei Winter dauernden Konfirmandenunterrichts widerspricht dem § 9 der Konfirmationsordnung vom 22. November 1892. Wir wollen den Ernst, der die betreffenden Geistlichen bei dieser Maßnahme gewiß leitete, nicht verkennen, können aber eine solche willkürlich getroffene Einrichtung nicht billigen. Noch weniger freilich darf es unsere Zustimmung finden, wenn die Mahnung, den Unterricht schon im Oktober zu beginnen (Bekanntmachung v. 22. Juni 1907, K. B. u. B. Bl. S. 112/13), so vielfach nicht beachtet oder wenn wegen „verspäteter Anmeldung“ erst Mitte November begonnen wird oder wenn der Geistliche den Beginn im Oktober deshalb nicht für nötig hält, „weil er dann schon 5 Wochen vor der Konfirmation fertig sei.“ Die Schwierigkeiten, die da und dort die Herbstferien einem Beginn schon im Oktober entgegensetzen, müßten zu überwinden sein, und wo die Zahl der Kinder nicht ganz besonders klein ist, wird ein gründlicher Unterricht die volle angeordnete Zeit immer in Anspruch nehmen.

Die Frage der **Jugendfürsorge** hat einzelne Diöcesen beschäftigt. Pforzheim hat auf Grund eines eingehenden Berichts über Jugenderziehung den Beschluß gefaßt, vor allem dem Elternhaus seine Pflicht in dieser Hinsicht in einer „Ansprache an die Gemeinden“ ans Herz zu legen und jedem Elternpaar in der Diöcese jeweils bei der Taufe des ersten Kindes das Büchlein von Superintendent Hase: „Wie erziehe ich mein Kind“ zu überreichen. Freiburg wünscht gegenüber den Gefahren, denen die schulentlassene Jugend besonders in den Städten ausgesetzt ist, die „Erlassung eines besonderen Schutzgesetzes für die heranwachsende Jugend durch den Staat“, in dem die Verabreichung alkoholischer Getränke an junge Leute unter 18 Jahren den Schankwirten verboten und die polizeiliche Überwachung der Wohnungsverhältnisse alleinstehender junger Leute unter 18 Jahren angeordnet wird. Auch sollte möglichst auf die Errichtung von Lehrlingsheimen Bedacht genommen werden. Andere Diöcesen fordern mehr seelsorgerliche Beeinflussung der Konfirmierten und bringen Vorschläge über deren

Sammlung zu Jugendvereinen, wie sie namentlich in den größeren Städten in hoher Blüte stehen.

Neckargemünd beschäftigte sich in einem eingehenden Referat mit den Pflegekindern und bemängelt es, daß die Geistlichen noch in keinem einzigen Orte der Diöcese als „Fürsorger“ bestellt seien. In den meisten Gemeinden sei der Pfarrer einfach ausgeschaltet bei der Unterbringung der Kinder, und infolge dessen seien Mißgriffe bei der Wahl der Pflegehäuser unvermeidlich. Auch die Konfession der Kinder werde oft nicht in Betracht gezogen. Ein einstimmig gefaßter Beschluß geht dahin, „der Oberkirchenrat wolle beim Großh. Ministerium vorstellig werden, daß in Befolgung des Fürsorgeerziehungsgesetzes die Rechte der evang. Kirche auf die evang. Pflegekinder voll und ganz gewahrt werden.“ Wir werden den Anregungen Folge geben, soweit dies möglich ist.

Von stärkerem Anwachsen der **Sekten** reden Durlach, Emmendingen, Heidelberg, Karlsruhe-Land, Neckarbischofsheim, Neckargemünd; überall sind auch Verluste durch Austritte zu beklagen. Vor allem die Neuapostolische Gemeinde und die Sabbatisten scheinen starke Propaganda zu machen. Emmendingen und Durlach wissen auch von ungesunden antikirchlichen Gemeinschaftsbewegungen zu berichten. Solche Erfahrungen mahnen zu immer größerer Treue in der Seelsorge und in der lautereren Verkündigung des Evangeliums.

Über das **Verhältnis zur katholischen Kirche** haben namentlich Diasporagemeinden Klagen zu führen. Wo gesetzliche Handhaben gegeben sind, z. B. zum Schutz von kirchlichen Feiern, benütze man sie. Im übrigen wird alles, was zur Stärkung des evangelischen Glaubenslebens dient, das beste Mittel gegen katholische Übergriffe sein.

Die **Bestellung der kirchlichen Pfleger für die Geschichte der evangelischen Landeskirche** ist im Gange, aber trotz wiederholter Erinnerung noch nicht zum Abschluß gebracht.

Zur Förderung des religiösen Lebens und des kirchlichen Interesses werden von verschiedenen Diöcesen und Kirchengemeinden **Gemeindeblätter** herausgegeben, deren Zahl sich auch im letzten Jahr wieder gemehrt hat. Soweit wir es übersehen können, kommen hier in Betracht: die „Gemeindeboten“ für Donau- eschingen und Diaspora, Friedrichsfeld, Karlsruhe, Konstanz, Liedolsheim, Nonnenweier, Ostersheim, Pforzheim und Waldkirch-Kollnau-Butach, die Freiburger und Lörracher „Kirchlichen Mitteilungen“, der Butacher „Talbote“ und der „Bote für die Grasschaft Wertheim“, der auch in einer Sonderausgabe als „Heimat“ für Vogtberg erscheint.

Den bedeutungsvollsten Raum der Verhandlungen aller Synoden nahmen die Besprechungen ein über das vom Oberkirchenrat — wie schon einmal ähnlich vor

14 Jahren — gestellte Thema: „**Die Aufgaben der Gemeinde und ihrer Organe im Kampf gegen die Trunksucht.**“ Überall wurden eingehende Referate erstattet, deren Verfasser ohne Ausnahme Anerkennung für ihre gründlichen und ernstesten Arbeiten verdienen. Einzelne von ihnen waren schon längst überzeugte Vertreter der Temperenzsache, andere wurden erst durch das Studium der Frage von deren großer Bedeutung überzeugt, aber sämtliche haben die unabweisbare Pflicht, mit einzutreten in den Kampf, für jeden betont, dem das Wohl unseres Volks am Herzen liegt. Wie es schon durch die Fassung des Themas gegeben war, haben sämtliche Referate ihr Hauptaugenmerk auf die zur Bekämpfung des Alkoholismus zu leistende Arbeit gerichtet und die meisten dabei in richtigem Verständnis die Kirchengemeinde und ihre Organe, also die Geistlichen und die Ältesten, etwa auch noch die Lehrer ins Auge gefaßt, allerdings dann zugleich noch die Familie, das Haus mit aufgerufen zum Kampf. Andere glaubten die politischen Gemeindeorgane in erster Linie ins Feld führen zu sollen. Es wird ja in der Tat von allen Seiten zusammengewirkt werden müssen, um des Feindes Herr zu werden, der unser Volk zu verderben droht. Übereinstimmend fordern alle Synoden von dem Geistlichen ein taktvolles Eingehen auf die Frage in Predigt, Seelsorge und Unterricht bei weiser Ausnützung etwa sich bietender besonderer Anlässe. In der so notwendigen Arbeit der Aufklärung hinsichtlich des vermeintlichen Wertes des Alkohols, als ob er „Kraft gebe“, und seiner unzweifelhaft schädlichen Wirkungen besonders für die Jugend dürften dem Pfarrer die Kirchenältesten zur Seite stehen. Beide müssen aber selbst genügend unterrichtet sein und sollten das Notwendigste aus der einschlägigen Literatur kennen. Durch Vorträge bei Gemeindeabenden, Flugblätter, Wanderausstellungen soll der Ernst der Sache immer wieder vor die Gemeinden gebracht werden. Da die Kirchenältesten vielfach Mitglieder der politischen Gemeindevertretung sind, erwartet man von ihnen einen Einfluß hinsichtlich der Maßnahmen, die dieser zustehen, wie Polizeistunde, Wirtschaftsgenehmigungen u. a. Eine Einwirkung auf die staatlichen Organe und auf die Gesetzgebung ist nur von starken Vereinigungen zu erhoffen, die den Kampf gegen den Alkoholismus sich zur Aufgabe machen. Diese Vereine müssen durch Beitritt und Beitragsleistungen gestärkt werden. Unter ihnen wird der Standpunkt der Mäßigkeit vertreten von dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Völlige Enthaltung fordern die auf religiösem Boden stehenden Blaukreuzvereine und die religiös indifferenten Abstinenzvereine, der Bund der Alkoholgegner und der sehr verbreitete Guttemplerorden.

Besondere Anträge wurden von einer ganzen Reihe von Synoden gestellt und zum Beschluß erhoben. Den korporativen Beitritt des Kirchengemeinderats zu dem

Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wünschten z. B. Eppingen, Konstanz und Wertheim. Es mußte diesen Diöcesen unter Hinweis auf die „Sonstigen Mitteilungen“ im K. B. u. B. Bl. 1905 S. 12 Abs. 2 erklärt werden, daß örtliche Kirchennittel zur Zahlung solcher Jahresbeiträge nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die Diöcesansynoden als solche können eher die Diöcesankasse zu derartigen Ausgaben beziehen. So beschloßen Neckarbischofsheim, Heidelberg, Oberheidelberg den korporativen Beitritt zu genanntem Verein; Aufwendungen aus der Diöcesankasse bis zu 100 Mk. für Flugblätter, sonstige Schriften zur Verteilung und für Wanderausstellungen in der Alkoholsache Durlach, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim.

Bogberg, Neckargemünd, Oberheidelberg u. a. wählten Ausschüsse zur Abhaltung von Wandervorträgen und dergleichen Propaganda für die Sache. Die Mitwirkung des Oberkirchenrats forderten Adelsheim und Bogberg dahingehend, „es wolle bei Großh. Oberschulrat erwirkt werden, daß bei Schülerausflügen den Kindern kein Alkohol verabreicht werden darf.“ Mosbach wünscht: „es solle bei Großh. Oberschulrat in Anregung gebracht werden, daß schulentlassene Knaben und Mädchen noch 2 Jahre dem Wirtshaus und Tanzboden fernzubleiben haben und daß diese Mädchen auch nicht in Begleitung von Eltern und Verwandten den Tanzboden besuchen dürfen.“ Endlich wünscht Bogberg noch: „es solle der Oberkirchenrat bei der Großh. Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß Wirtshausschulden nicht eingeklagt werden dürfen und Trunkenheit nicht mehr als strafmildernd angesehen werde.“ Das sind wohlgemeinte Wünsche, deren Erfüllung aber auf dem bezeichneten Wege nach Lage der heutigen Verhältnisse leider kaum zu erreichen sein wird.

Wenn Bogberg, Karlsruhe-Land, Pforzheim die Notwendigkeit betonen, daß „staatlicherseits die billige Beschaffung von Ersatzgetränken, vor allem an natürlichem Mineralwasser ins Auge gefaßt werde“, wenn verschiedene Synoden hinweisen auf die Bedeutung der Gasthausreform nach dem Botenburger System, das die Schankwirtschaften Beamten überträgt, die kein Interesse an großem Alkoholverbrauch haben, so sind das ja zweifellos höchstrebenswerte Ziele, deren Erreichung jedoch nur von starken einflußreichen Vereinigungen zu erwarten ist. Dagegen sind wieder die Unterstützung der schon festorganisierten „Trinkerfürsorge“ und die Überweisung von Trunksüchtigen an die Trinkerheilstätte (in Renchen) praktische Aufgaben auch für die kirchlichen Gemeindeorgane.

Am wertvollsten haben die Berichte und Besprechungen nach unserm Dafürhalten da eingesetzt, wo sie — und das tun fast alle — das persönliche Vorbild des einzelnen, des Pfarrers wie der kirchlichen Gemeindevertreter, fordern. Der

Geistliche insbesondere soll auch nach dieser Richtung hin sich selbst in Zucht nehmen, das Pfarrhaus soll der Gemeinde vorbildlich sein durch eine mäßige nüchterne Lebensführung. Gewiß darf völlige Enthaltung nicht als allgemeine Forderung aufgestellt werden, es wäre das unevangelisch. Aber wo jemanden die Bruderliebe zur Rettungsarbeit in der Gemeinde treibt, wird er ohne eigene persönliche Entfagung einen wirklichen Erfolg nicht erzielen können. Wenn die Besprechungen nach dieser Seite eine Wirkung gehabt hätten, so wäre eine Bürgschaft gegeben für ein zielbewußtes ernstes Eintreten unserer Geistlichen und Kirchenältesten in diesem Kampf.

Wir leben in bewegter Zeit. Überall ein Zurückgehen des kirchlichen Lebens, ein Drängen nach Freiheit von Sitte und Zucht, ein Sichlossagen von Autorität und Ordnung. Und doch ist daneben wieder ein starker religiöser Zug zu erkennen, der die Gleichgültigkeit weiter Kreise zu verdrängen beginnt. Fragen, welche die Kirche in ihrem innersten Wesen wie in ihrem äußeren Bestand aufs tiefste berühren, tauchen auf und nehmen festere Gestalt an.

Das alles bietet Anlaß, mit Ernst in die Zukunft zu schauen. Indes — Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht. Wir können getrost die Sorge auf den werfen, der die Zügel in der Hand hat und sein Reich zum Ziele der Vollendung führen wird. Seine Diener haben nur eines zu tun: furchtlos und treu jeder an seinem Platze zu stehen in persönlichem Einsetzen der ihnen gegebenen Gaben und Kräfte, in selbstverleugnender Liebe und Hingabe an das ihnen anvertraute Amt, aber auch in der Zucht des Gehorsams, der sich willig fügt auch da, wo feststehende Ordnungen von dem persönlichen Bedürfnis nach Freiheit als unliebsame Schranken empfunden werden. Gerade das Letztere mit besonderer Betonung herauszuheben ist uns vielfacher Anlaß gegeben. Überall begegnen wir auf dem Gebiete besonders des gottesdienstlichen Lebens der Neigung, sich hinwegzusetzen über feststehende verfassungsgemäß geschaffene und immer noch gültige Ordnungen, ohne daß die Kirchenbehörde davon amtlich irgendwelche Kenntnis erhält. Es ist uns nicht verständlich, wie diese Umgehung verfassungsgemäßer Bestimmungen, sofern nicht etwa Unkenntnis vorliegt, in Einklang mit dem dritten Punkte des Ordinationsgelübdes gebracht werden kann.

Wir haben eine Perikopenordnung, die neben zwei obligatorischen Textreihen zwei fakultative bietet, also neben fester Ordnung Bewegungsfreiheit in genügendem Maße gewährt. Auch innerhalb der zwei obligatorischen Reihen ist ein Abweichen von den vorgeschriebenen Abschnitten gestattet, „wo das Bedürfnis und Zeitumstände es erheischen.“ Trotz des ernststen Hinweises im Diöcesanbescheid für das Jahr

1907 (K. G. u. V. Bl. 1908 Nr. IV S. 34) sehen wir nun, wie gerade jüngere Geistliche ohne genügende Begründung glauben sich davon entbinden zu können. Wir haben eine Konfirmationsordnung (vom 22. Nov 1892), deren Einhaltung selbstverständliche Verpflichtung ist. Gleichwohl werden eigenmächtige Änderungen an ihr vorgenommen. Wir haben feststehende Ordnungen für den Gottesdienst, wie sie in dem Kirchenbuch für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden durch Beschluß der Generalsynode von 1876 niedergelegt sind. In den für deren Gebrauch gegebenen und gewiß weitherzigen Richtlinien (vergl. Vorwort der Agende unter III S. XIV) wird ausdrücklich hervorgehoben, „daß schon mit Rücksicht auf die Gemeinde und ihr gutes Recht nicht gestattet werden kann, daß Geistliche willkürlich an der gottesdienstlichen Ordnung ändern.“ Wir begegnen trotzdem solcher Willkür in neuerer Zeit immer häufiger sowohl im Gottesdienst als bei Spendung der Sakramente.

Dem gegenüber müssen wir mit allem Nachdruck betonen, daß keinem Geistlichen die Befugnis zusteht, von den maßgebenden Vorschriften abzuweichen, solange sie in Geltung sind. Es mag das zugleich auf einen diesbezüglichen Antrag der Diözese Karlsruhe-Land als Entscheidung gelten.

Wenn die heilige Schrift als Maßstab für die Beurteilung der Haushalter über Gottes Geheimnisse die Treue nennt (1. Kor. 4, 1. 2), so gehört zweifellos zu solcher Treue nicht nur die persönliche Bereitschaft zur Hingabe des ganzen Lebens im Dienste des Herrn, nicht nur die brennende Liebe zu den Brüdern, sondern auch die ernste Zucht des Gehorsams, die jeder an sich selber übt. Möge dieser Geist in unserer Mitte immer tiefere Wurzeln schlagen! Nur dann, aber dann auch um so sicherer wird unsere Kirche gegen die ihr drohenden Gefahren gewappnet und zu festem künftigen Bestande befähigt sein.

Karlsruhe, den 12. April 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

Vorstehender Bescheid wird den Pfarrämtern in mehreren Exemplaren gesendet, damit zugleich die Kirchengemeinderäte und wenn möglich auch die Kirchengemeinder-versammlungen genaue Kenntnis von ihm erhalten können.